OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653651/4/JK

Datum:
Linz, 5. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.09.2025, GZ: VerkR21-287-2025/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf acht Monate herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.09.2025, GZ: VerkR21-287-2025/LL, wurde der Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 11.06.2025, GZ: VerkR21-287-2025/LL, vollinhaltlich bestätigt. Mit dem Mandatsbescheid wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von neun Monaten, berechnet ab 07.06.2025 (Führerscheinabnahme) entzogen. Vor Ablauf der Entziehungsdauer dürfe keine Lenkberechtigung erteilt werden. Weiters wurde dem Bf aufgetragen, sich vor Ablauf der Entziehungsdauer auf eigene Kosten einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen sowie ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung sowie zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen, wobei die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen ende.
Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf habe am 07.06.2025 gegen 02:05 Uhr im Gemeindegebiet von Neuhofen/Krems ein Fahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt und einen Verkehrsunfall mit Sachschaden und anschließender Fahrerflucht verursacht, wobei sich der Bf in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden habe. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, es sei unrichtig, dass er Fahrerflucht begangen habe. Bestritten werde weiters, dass der Bf aufgrund einer Lichthupe des Zeugen C__ sein Fahrzeug angehalten habe. Der Bf sei an der ersten für ihn erkennbaren Möglichkeit stehengeblieben, namentlich zur BP-Tankstelle in 4501 Neuhofen/Krems zugefahren, um mit dem Lenker des unfallbeteiligten Fahrzeuges (wobei es sich um einen Streifschaden am Außenspiegel gehandelt habe) Kontakt aufzunehmen und die Daten auszutauschen. Darauf hingewiesen werde, dass die Entfernung zwischen der Kollisionsstelle und dem Stehenbleiben bei der BP-Tankstelle 1,8 km und nicht wie vom Zeugen behauptet „mehrere Kilometer“ betrage. Der Sachschaden am Außenspiegel des unfallbeteiligten Fahrzeuges sei äußerst gering und habe daher bei der Strafbemessung außer Ansatz zu bleiben. Überdies werde die Entzugsdauer von neun Monaten bekämpft und beantragt, die Entziehungsdauer auf ein schuld- und tatangemessenes Maß zu reduzieren.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 17.10.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Eingabe vom 19.01.2026 übermittelte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht das amtsärztliche Gutachten betreffend den Bf vom 25.11.2025, wonach der Bf gesundheitlich uneingeschränkt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12.01.2026, GZ: LVwG-607952/2/JK/Hue.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass eine rechtliche Bindung des Entziehungsverfahren an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren besteht, konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 07.06.2025 gegen 02:05 Uhr lenkte C__ den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in 4501 Neuhofen an der Krems auf der B139 Kremstalerstraße auf Höhe von Str.km 19,4 in Fahrtrichtung Nettingsdorf, wobei ihm im Bereich seiner Fahrspur der Bf mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen bbb entgegenkam, was C__ dazu veranlasste, sein Fahrzeug an den möglichst äußeren Fahrbahnrand seiner Fahrspur zu lenken. Die beiden Fahrspuren sind an dieser Stelle durch eine Sperrlinie getrennt. Der Bf touchierte in weiterer Folge mit seinem PKW beim Vorbeifahren den linken Außenspiegel des Fahrzeugs von C__. Die linken Außenspiegel beider Fahrzeuge wurden dabei beschädigt. Nach der Kollision hielt der Bf sein Fahrzeug nicht unmittelbar an, woraufhin C__ seinem Unfallgegner nachfuhr. Der Bf hielt schließlich nach einer Entfernung von etwa 1,8 Kilometer sein Fahrzeug im Bereich der BP-Tankstelle an der Linzerstraße 41 an, wo C__ beim Bf den Verdacht einer Alkoholisierung hegte und um ca. 02:15 Uhr die Polizei verständigte. Seitens des Bf erfolgte keine Verständigung der Polizei. Diese traf um etwa 02:35 am Anhalteort der Unfallgegner ein, nahm dort den Verkehrsunfall mit Sachschaden auf und führte bei beiden Lenkern einen Alkovortest durch. Aufgrund eines positiven Alkovortests wurden beim Bf Messungen des Alkoholgehalts seiner Atemluft mittels Alkomaten um ca. 3:00 Uhr durchgeführt und ein relevanter Messwert von 0,87 mg/l festgestellt, ihm Führerschein und Fahrzeugschlüssel vorläufig abgenommen und ihm eine Weiterfahrt untersagt

[Anzeige PI Traun vom 10.06.2025 samt Alkomatmessstreifen; Verkehrsunfallsbericht PI Traun vom 09.07.2025 samt Lichtbildbeilage; Abschlussbericht PI Traun vom 09.07.2025; Eichschein Alkomat; Niederschrift ZV RI D__; Behördenakt].

Aufgrund dieses Vorfalls wurden über den Bf mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20.11.2025, GZ: BHLL/925100055137/25, wegen Übertretung des § 4 Abs 1 lit a, lit c und Abs 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) drei Geldstrafen verhängt. Die gegen dieses Straferkenntnis vom Bf erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12.01.2026, GZ: LVwG-607952/2/JK/Hue, als unbegründet abgewiesen. Dieses Erkenntnis wurde dem Bf am 26.01.2026 zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters zugestellt [Erk LVwG OÖ vom 12.01.2026, GZ: LVwG-607952/2/JK/Hue, samt Zustellnachweis].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige der PI Traun betreffend den gegenständlichen Vorfall samt Alkomatmessstreifen sowie deren Verkehrsunfall- und Abschlussbericht, der Beschwerde und dem genannten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich betreffend das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren zur Fahrerflucht durch den Bf, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Insbesondere wurde vom Bf in seiner Beschwerde nicht in Abrede gestellt, ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,74 Promille (Alkoholgehalt der Atemluft von 0,87 mg/l) am angeführten Ort zur angeführten Zeit gelenkt zu haben. Es wurde auch die Eichung des Alkomaten nicht (mehr) vom Bf bestritten. Hinsichtlich der Fahrerflucht liegt mittlerweile ein rechtskräftiges Straferkenntnis vor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
[…]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
[…]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
[…]
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die

verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[…]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. […]
(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
[…]“

§ 99 Abs 1 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lautet:

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
[…]“

III.2.1. Wie festgestellt, hat der Bf am 07.06.2025 um ca. 02:05 Uhr ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, wobei der Grad der Alkoholisierung 0,87 mg/l betrug. Damit hat der Bf eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 begangen und es liegt

eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG vor. Entsprechend § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist hierfür eine Mindestentzugsdauer von sechs Monaten vorgesehen.

Die belangte Behörde hat mit der vorgesehenen Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden, sondern hat eine Verkehrsunzuverlässigkeit von neun Monaten angenommen.

III.2.2. Die Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19.08.2014, 2013/11/0038; 16.10.2012, 2009/11/0245 uvm.).

„Wenn der Betreffende zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts auch einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so kann dies bei der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose zu seinen Lasten berücksichtigt werden und das Überschreiten der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen (vgl. VwGH 24.02.2005, 2003/11/0170; 24.04.2007, 2004/11/0001). Gleiches muss gelten, wenn - unabhängig vom Verschulden eines Unfalls - der Betreffende Fahrerflucht begeht (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 20.07.2018, Ra 2018/11/0124).“ (vgl. VwGH 28.09.2020, Ra 2020/11/0139).

Zumal Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte mit ihrer Erlassung (formell und materiell) rechtskräftig werden (vgl. VwGH 30.08.2018, Ra 2018/21/0111; 24.05.2016, Ra 2016/03/0050), steht im vorliegenden Fall auch bindend fest, dass der Bf Fahrerflucht begangen hat.

„Auf die Schwere der Unfallfolgen kommt es in Beziehung auf die Wertung im Sinne des § 7 Abs 5 FSG 1997 und damit auch auf die Bemessung der Entziehungsdauer (§ 25 Abs 1 Seite 6 von 8 FSG 1997) nicht an (Hinweis E 19.2.1988, 87/18/0115, VwSlg 12651 A/1988, und E 15.3.1994, 93/11/0265).“ (vgl. VwGH 06.04.2006, 2005/11/0214)

Insofern ist für die Wertung nicht von Relevanz, welche Unfallfolgen (nur leichte Beschädigung an einer Sache) zu beklagen waren. Vielmehr kommt es darauf an, dass der Bf ein verkehrsgefährdendes Fahrverhalten an den Tag gelegt hat, welches letztlich zu einem Unfall geführt hat und welches typischerweise eine Folge des Alkoholkonsums ist.

Dass der Bf derart alkoholisiert ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt, zeigt seine gleichgültige und verwerfliche Einstellung in Bezug auf Sicherheit im Straßenverkehr, bringt es doch die Teilnahme am Straßenverkehr in alkoholisiertem Zustand immer wieder mit sich, dass andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen (vgl. VwGH 20.03.2001, 2000/11/0089).

Im vorliegenden Fall zeigen sich die negativen Auswirkungen hoher Alkoholisierungsgrade auf die Verkehrssicherheit. Der alkoholbedingte Fahrfehler des Bf zeigt in besonderem Maße, welche Gefahren sich aus dem Lenken unter Alkoholeinfluss ergeben und rechtfertigt die Annahme einer um zwei Monate längeren Verkehrsunzuverlässigkeit als die in § 26 Abs 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten. Allerdings steht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf dem Standpunkt, dass eine noch längere Entziehung, insbesondere angesichts des bisherigen Fehlens einschlägiger Vortaten, nicht gerechtfertigt wäre. Auch ist dem Gericht nichts bekannt, was gegen die Annahme spräche, dass sich der Bf seither wohlverhalten hat. Diese Umstände sind dem Bf zugute zu halten. Das Landesverwaltungsgericht gelangt im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG also zur Auffassung, dass im konkreten Fall eine Entziehungsdauer von acht Monaten bis zum Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit erforderlich ist (dementsprechend auch statt vieler LVwG-652303/4/FP oder LVwG-652379/3/MS).

III.2.3. Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens waren von der Behörde gemäß § 24 Abs 3 FSG zwingend anzuordnen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs 3 6. Satz FSG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner